



Vereinsatzung

in der Fassung vom 03.04.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Aspach e.V. (TCA).

- (2) Vereinssitz ist Aspach.
(3) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tennisclub Aspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische und konfessionelle Ziele sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e. V. und seiner Fachverbände

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
- (2) Der Verein anerkennt als für sich verbindlich die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seinen Ordnungen; das gleiche gilt für die Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. und seinen Ordnungen.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. gelten für die Mitglieder des Vereins unmittelbar.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - (soweit hierzu berufen) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - Einzelmitglieder - Erwachsene über 18 Jahren mit eigenem Einkommen
 - Familienmitglieder - Ehepartner eines Einzelmitgliedes (Erwachsener).
- (3) Jugendliche Mitglieder sind:
 - Einzelmitglieder - unter 18 Jahren oder ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre
 - Familienmitglieder sind - Kinder unter 18 Jahren von Einzelmitgliedern (Abs.2) oder solche ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, oder Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft zur Förderung des Vereins verliehen wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen, die sich damit zur Zahlung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge verpflichten.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen berufen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann die Vereinsehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden.

§ 7

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Vereinsrat beschließt endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 8

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben nach Zahlung ihrer Beiträge das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.
 - a) Fördernde Mitglieder sind zum Spiel auf der Tennisanlage nicht zugelassen.
 - b) Die Benutzung der Tennisanlage, der Aufenthalt im Clubhaus, die Benutzung anderer Einrichtungen sowie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann durch entsprechende Ordnungen (Spiel- und Platzordnung, Hausordnung) näher bestimmt und das Zutrittsrecht jugendlicher Mitglieder hinsichtlich Alter und Zeit beschränkt werden.
- (2) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind ordentliche **und fördernde** Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre und Ehrenmitglieder befugt. Zur Wahl und Entlastung des/der Jugendwirts/Jugendwartin bzw. zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts nach der Jugendordnung sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und aktives Wahlrecht). Zu Vorstand und Vereinsrat ist ein ordentliches Mitglied (5 Abs. 2) ab dem 18. Lebensjahr, ebenso Mitglieder über 18 Jahre, die nach § 5 Abs. 3 jugendliche Mitglieder sind, wählbar (passives Wahlrecht).

(3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, Haus-, Spiel- und Platzordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Mitgliedschaft oder den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind, schriftlich zu unterrichten. Folgen aus Verletzung der Meldepflicht trägt das Mitglied. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlich zu erklärenden freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 3); wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden,
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vereinsrat insbesondere dann vollzogen werden, wenn das Mitglied
 - in besonderem Maße und wiederholt gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder dessen Beschlüsse verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
 - sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
 - mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie kann vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung verliert das ausgeschlossene Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung nur mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr geändert werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auch unterjährig in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert werden. Ändern sich während des Geschäftsjahres die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, ändert sich diese mit Wirkung vom folgenden Geschäftsjahr.

§ 10

Aussetzung von Mitgliedsrechten

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden.

§ 11

Organe des Vereins, Haftung

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- b) der Vereinsrat (§ 14)
- c) der Vorstand (§15)

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen, die vom Vorstand geleitet werden, gefasst. Die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand (§ 15) oder der Vereinsrat (§ 14) kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder bestimmt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (vergl. § 2), so hat der Vorstand das Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vereinszweck kann nur mit einstimmiger Beschlussfassung geändert werden.
- (3) Über die Beratung in der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstand (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) In den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres (§ 3) findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt.

- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Hauptversammlung anberaumen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine Hauptversammlung anberaumen, wenn dies ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 3) dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach. Insbesondere auswärtige Mitglieder sollen zusätzlich schriftlich oder über elektronische Medien eingeladen werden
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie des Berichts über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres (Kassenbericht)
 - b) Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - e) - sofern erforderlich – Wahlen der Vereinsorgane und der Kassenprüfer.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 14 Vereinsrat, Ausschüsse

- (1) Der Vereinsrat besteht aus
- a) dem Vorstand (§15)
 - b) den (etwa besonders bestellten) Leitern/Leiterinnen des-
-Sportausschusses
- Finanzausschusses/Wirtschaftsausschusses (Controlling)
- Bauausschusses

Der Vereinsrat kann weitere Ausschüsse bestellen, deren Leiter/Leiterinnen ebenfalls Stimmrecht im Vereinsrat haben.

- (2) Der Vereinsrat ist nach Maßgabe dieser Satzung für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Die möglichst einmal im Monat stattfindende Sitzung des Vereinsrats wird vom Vorstand (§ 15 Abs. 1) geleitet.
- (4) Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Vereinsrats ist eine Niederschrift zu führen, die von einem Mitglied des Vorstandes (Sitzungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Mehrköpfiger Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus drei , mindestens jedoch zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Außenverhältnis ohne jegliche Einschränkung einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt:
 - a) jedes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall bis zu 1.000 € (eintausend Euro) verpflichten, abschließen.
 - b) für alle übrigen Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich
- (2) Mitglieder des weiteren Vorstandes sind
 - der/die Schatzmeisterin
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Technische Leiter/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die nach der Jugendordnung gewählte Jugendsprecher/in
- (3) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie für die nach dieser Satzung bestimmten Aufgaben verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Finanzen und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes nach Abs. 1 und 2 regelt eine Geschäftsordnung bzw. ein Geschäftsverteilungsplan, die/der gegenüber den Mitgliedern offen zu legen ist.

§ 16

Wahlen zum Vorstand und Vereinsrat

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Das jeweilige Organmitglied bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 15 Abs. 2 oder ein Mitglied des Vereinsrats vor Beendigung der Amtszeit aus, wird es durch Ergänzungswahl durch den Vereinsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung ersetzt. Die Ergänzung der Mitglieder des Vorstandes nach § 15 Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung,
- (2) Die einzeln vorzunehmende Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrats ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig offene Abstimmung beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten/Kandidatinnen keiner/keine die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann durch besonderen Beschluss zulassen, dass der Vorstand nach § 15 Abs. 1 zusammen in einem Wahlgang gewählt wird.

§ 17

Sportwart/in

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Sache des Sportwarts/der Sportwartin. Die besonderen Aufgaben des Jugendwarts/ der Jugendwartin bleiben unberührt.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Sportwart/der Sportwartin.

§ 18

Vereinsjugend

- (1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich Jugendwart/in bilden die Vereinsjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Für das Stimm- und Wahlrecht gilt § 8 Abs. 2.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Vereinsrat zu genehmigenden Jugendordnung. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

§ 19 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung können folgende Ordnungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:
 - Beitragsordnung (§ 21)
 - Wirtedienstordnung (§21)
 - Spiel- und Platzordnung, Hausordnung
 - Ehrungsordnung
- (2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, des Arbeitsdienstes und die Ersatzgelder sowie Verzugszuschläge. Die Wirtedienstordnung regelt die Grundsätze für die Teilnahme am Wirtedienst und die Ersatzgelder. Die Spiel- und Platzordnung sowie die Hausordnung regelt den Zutritt zum Vereinsheim bzw. die Benutzung der Tennisanlage. Die Ehrungsordnung regelt die näheren Voraussetzungen und die Vornahme von Vereinsehrungen.
- (3) Die satzungsmäßige Zuständigkeit für den Erlass anderer Ordnungen (Jugendordnung, Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, Finanzordnung) bleibt unberührt.

§ 20

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 21
 - b) Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
 - c) sonstige Einnahmen
- (2) Der Vereinsrat bestimmt die Grundsätze für die Kassenführung (Finanzordnung).
- (3) Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe des Schatzmeisters.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung.
- (5) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 16 entsprechend.

§ 21

Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge und Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung durch besondere Beitrags- bzw. Dienstleistungsordnungen (§ 19) beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geltenden Beitragssätze, festgesetzten Dienstleistungen bzw. Ersatzgelder hierfür verbindlich.
- (2) Als Beitrag wird erhoben: der Jahresbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder

Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll die fördernde Mitgliedschaft gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden. Das Ersatzgeld soll dem Wert der nicht erbrachten Dienstleistung entsprechen.
- (3) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Geschäftsjahres von 30 v.H. des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen kann der Vereinsrat Entgelte festsetzen und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.März eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft, innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung. Umlagen, Ersatzgelder und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (6) Der Vereinsrat kann nach näherer Bestimmung durch die Beitragsordnung im Einzelfall Zahlungspflichten erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 22

Ordnungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird durch den Vorstand bzw. nach Maßgabe von § 9 durch den Vereinsrat ausgeübt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verweis/Verwarnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand i.S. von § 15 Abs. 1 gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aspach, mit der Maßgabe, es so lange zu verwalten, bis in der Gemeinde ein Verein mit den in § 2 genannten Zweck und Ziel wieder gegründet wird, längstens jedoch ein Jahr. Sollte innerhalb eines Jahres kein derartiger Verein gegründet werden, so darf die Gemeinde Aspach das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Entsprechendes gilt für einen Entzug der Rechts-fähigkeit oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks (§ 2). Im Übrigen gelten die ge-setzlichen Bestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung ist in der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. April 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung mit der vierten Änderung vom 14. März 2008. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aspach, den 03.04.2009